jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/8/29 5Ob93/95, 5Ob133/07f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.08.1995

Norm

MRG §4 Abs2 Z3a
WEG aF §14 Abs3
WEG 2002 §29 Abs2

Rechtssatz

Die Umstellung einer ölbefeuerten Heizanlage auf die Versorgung mit Fernwärme ist als nützliche Verbesserung anzusehen. Eine solche Maßnahme dient in der Regel der Allgemeinheit, weil sie - sei es auch nur durch die Situierung des Heizwerks und die bei Großanlagen erleichterte Kontrolle bzw Beherrschung der Emissionen - Ballungszentren von Luftschadstoffen zu entlasten vermag, sie dient aber auch den Bewohnern des konkret von der Umstellung betroffenen Objekts, weil sie nicht länger den Abgasen der Heizanlage in ihrer unmittelbaren Nähe ausgesetzt sind (siehe auch § 4 Abs 2 Z 3 a MRG).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 93/95
  Entscheidungstext OGH 29.08.1995 5 Ob 93/95
  Veröff: SZ 68/148
- 5 Ob 133/07f
  Entscheidungstext OGH 13.07.2007 5 Ob 133/07f
  Beisatz: Hier: Beschlussanfechtung iSd § 29 Abs 2 WEG 2002 (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0070007

Dokumentnummer

JJR_19950829_OGH0002_0050OB00093_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at